

Was darf in Garagen gelagert werden?

Lagerung in Kleingaragen (bis 100 m² Nutzfläche)

- Bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern
- Sonstige brennbare Stoffe, solange die Nutzbarkeit **notwendiger Stellplätze** nicht eingeschränkt wird

Lagerung in Mittel- und Großgaragen (größer 100 m² bzw. 1000 m² Nutzfläche)

- Brennbare Stoffe dürfen außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in **unerheblichen Mengen*** aufbewahrt werden.

***Unerhebliche Mengen** sind in dieser Hinsicht brennbare Gegenstände die funktional zum Auto gehören, beispielsweise 1 Satz Reifen, 1 Gepäckträger oder maximal 3 Kindersitze. Diese brennbaren Gegenstände dürfen nur am jeweiligen Stellplatz gelagert werden.*

Unzulässig ist die Lagerung von Kraftstoffbehältern und von Kraftstoffen außerhalb der im Kraftfahrzeug eingebauten Kraftstofftanks.

- Nicht brennbare Stoffe dürfen gelagert werden. In keinem Fall darf jedoch die Nutzbarkeit **notwendiger Stellplätze** eingeschränkt werden.

Hinweis: Die Garagenverordnung (GaV), die Feuerungsverordnung (FeuV) sowie die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) finden Sie im Internet auf unserer Homepage unter www.vkb.de unter „Ratgeber/Meine Sicherheit“/Gesetze/Vorschriften

Weitere Anforderungen zur Lagerung

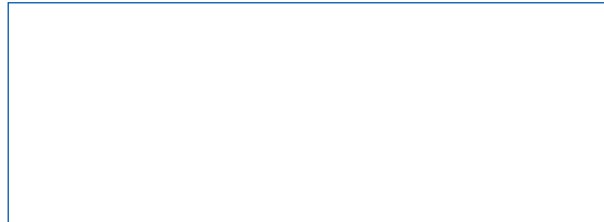
Selbstentzündung verhindern

- Öl- oder fetthaltige Putzlappen neigen zur Selbstentzündung und dürfen laut VVB nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern, unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 50 cm zu brennbaren Stoffen, aufbewahrt werden.
- Sägemehl oder ähnliche Stoffe die zum Aufsaugen von Öl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten benutzt worden sind, müssen nach Gebrauch unverzüglich und auf gefahrlose Weise entsorgt werden.

Explosionsgefahr vermeiden

- Flüssiggasbehälter **niemals** unter Erdgleiche (zum Beispiel im Keller oder in Tiefgaragen) lagern.

Versicherungskammer Bayern ·
Risk-Management · 80530 München · www.vkb.de · www.vkb-extranet.de



Eine Information
für unsere Kunden.

Lagerung

Gegenstände lagern.

So schützen Sie sich vor Schäden.



VER | SICHER | UNGS
KAMMER
BAYERN

Finanzgruppe

Dachböden

Brennbares Material ist Brandlast.

Keine Lagerung von

- festen Brennstoffen in offenen Dachräumen
- leicht entzündbaren, festen Stoffen (zum Beispiel Altpapier, Sperrmüll, Textilien)
- brennbaren Flüssigkeiten (zum Beispiel Benzin, Diesel, Alkohol, Spiritus) und Flüssiggas

Lagerung in offenen Dachräumen

- nur so, dass noch ausreichende Bewegungsfreiheit und ungehinderter Zugang zum Kamin und zum Dachraum am Dachfuß* besteht. An den Kamin darf jedoch nicht angelagert werden.

Für Ihre Sicherheit

- Verwenden Sie im Dachraum kein offenes Licht.
- Bringen Sie in den offenen Dachraum keine Zündquellen wie elektrische Geräte oder Anlagen ein (zum Beispiel auch keinen Trafo).
- Decken Sie elektrische Leuchten nicht mit brennbarem Material (zum Beispiel Papier oder Textilien) zu und lassen Sie einen Schalter mit Kontrollleuchte installieren.
- Entrümpeln Sie von Zeit zu Zeit den Dachraum.



Treppenträume, Flure und Durchfahrten

... sind Ihre Flucht- und Rettungswege und müssen frei sein.

Keine Lagerung

- in Treppenträumen, Fluren und Durchfahrten.

Abgestellter Sperrmüll verqualmt im Brandfall den Treppenraum und versperrt den Fluchtweg.



Bei einem Brand müssen die Rettung von Mensch und Tier sowie wirksame Löscharbeiten gewährleistet sein.

Für Ihre Sicherheit

Treppenträume und Flure in mehrgeschossigen Gebäuden sind im Brandfall Ihre „Lebensversicherung“. Sorgen Sie dafür, dass Treppenträume auch bei zugesperrten Türen (zum Beispiel mit Hilfe von „Panikbeschlägen“) verlassen werden können und nicht zur tödlichen Falle werden.

Zur Information: Brennbare Flüssigkeiten (Beispiele)

Gefahrklasse A I (Flammpunkt unter 21 °C): Benzin, Rohpetroleum, Kunstharz, Nitrolacke (auch Kleber für Kunststoffbeläge und Teppiche)

Gefahrklasse A II (Flammpunkt von 21 - 55 °C): Heizpetroleum, Leuchtöle, Putzöle, Terpentinöle, Xylol

Gefahrklasse A III (Flammpunkt von 55 - 100 °C): Heizöl, Diesel-, Gas- und Treiböle, Vaseline- und Paraffinöle, Anilin, Nitrobenzol, hochsiedende Leuchtöle und Putzöle

Gefahrklasse B (mit Wasser mischbar): Alkohol, Methylalkohol, Spiritus, Aceton

Wohnungen und sonstige Räume

Lagerung in Wohnungen

- maximal 100 Liter Heizöl oder Diesel in einem Behälter oder maximal 40 Liter in Kanistern
- maximal 1 Liter brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse A I, maximal 5 Liter brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen A II und B
- maximal zwei Flüssiggasflaschen bis 14 kg (leer oder auch mit Inhalt), jedoch pro Raum höchstens eine Flasche und nicht in Schlafräumen

Lagerung in sonstigen Räumen

- bis zu 1000 Liter Heizöl und bis zu 15000 kg feste Brennstoffe
Werden mehr als 15000 kg feste Brennstoffe oder mehr als 1000 l Heizöl gelagert, werden Anforderungen an den Lagerraum (zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider) nötig. Siehe dazu auch die Feuerungsverordnung (FeuV) unter www.vkb.de
- maximal 20 Liter brennbare Flüssigkeit in unzerbrechlichen Gefäßen

Lagerung in Räumen mit Feuerstätten

- Brennstoff wie unter „sonstigen Räumen“
Die Feuerstätte muss sich dabei außerhalb des Auffangraumes für auslaufenden Brennstoff befinden und einen Abstand von 1 m zu den Lagerbehältern einhalten (FeuV).
Feste Brennstoffe müssen so gelagert werden, dass sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden. Sie dürfen neben der Feuerstätte **nur** gelagert werden, wenn ein Schutz vor zu starker Erwärmung besteht.